

Bundesgesetzblatt ⁴³³

Teil II

Z 1998 A

1983

Ausgegeben zu Bonn am 2. Juli 1983

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 83	Verordnung über die Gewährung von Steuerbefreiungen an das Deutsch-Französische Jugendwerk neu: 180-8-3	434
29. 6. 83	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 48 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Regelung Nr. 48)	435
19. 5. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	436
7. 6. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank	441
10. 6. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des TIR-Übereinkommens 1975 und der Ersten Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des TIR-Übereinkommens 1975	446
13. 6. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	447
14. 6. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	448
14. 6. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit	448
16. 6. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs	450
16. 6. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr und des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr	452
20. 6. 83	Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung über Verfahren beim Bau des Kulturwehrs Kehl/Straßburg	452
20. 6. 83	Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung über Verfahren für Betrieb und Unterhaltung des Kulturwehrs Kehl/Straßburg	454
21. 6. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	455

Die Regelung Nr. 48 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen – wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Verordnung
über die Gewährung von Steuerbefreiungen
an das Deutsch-Französische Jugendwerk**

Vom 21. Juni 1983

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neugefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die vom Deutsch-Französischen Jugendwerk an seine französischen Bediensteten gezahlte Auslandszulage ist von der Einkommensteuer befreit.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des in der

Eingangsformel genannten Gesetzes vom 22. Juni 1954, der durch das Gesetz vom 28. Februar 1964 (BGBl. 1964 II S. 187) neugefaßt wurde, auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen vom 22. Juni 1973 zur Änderung des Abkommens vom 5. Juli 1963 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung des Deutsch-Französischen Jugendwerks (BGBl. 1973 II S. 1458) außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 21. Juni 1983

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 48
über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge
hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen
nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung
(Verordnung zu der Regelung Nr. 48)**

Vom 29. Juni 1983

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. II S. 1224) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Regelung Nr. 48 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen wird in Kraft gesetzt. Der Wortlaut sowie die Anhänge der Regelung werden hiermit veröffentlicht. *)

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes vom 20. Dezember 1968 auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Juni 1983 in Kraft. An demselben Tage ist die Regelung Nr. 48 gemäß Artikel 1 Abs. 3 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 genannte Regelung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 29. Juni 1983

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

*) Die Regelung Nr. 48 nebst Anhängen 1 bis 5 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung
bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen
sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

Vom 19. Mai 1983

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1983 zu dem Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II S. 132) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für die

Bundesrepublik Deutschland am 7. April 1983
in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunden sind am 7. April 1983 in London und in Washington hinterlegt worden.

II.

Das Übereinkommen ist ferner für die
Deutsche Demokratische Republik am 26. März 1975
in Kraft getreten. Die Ratifikationsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik ist am 28. November 1972 in Moskau hinterlegt worden.

III.

Das Übereinkommen ist weiterhin für diejenigen nachstehend aufgeführten Staaten, die ihre Ratifikationsurkunden bis zum 26. März 1975 hinterlegt hatten, an diesem Tage in Kraft getreten, für die weiter aufgeführten Staaten am Tag der – gegebenenfalls erstmaligen – Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden.

	Tag der Hinterlegung in			Tag des Inkrafttretens
	London	Moskau	Washington	
Äthiopien	26. Mai 1975	26. Mai 1975	26. Juni 1975	26. Mai 1975
Afghanistan	26. März 1975			26. März 1975
Argentinien	5. Dezember 1979	27. Dezember 1979	27. November 1979	27. November 1979
Australien	5. Oktober 1977	5. Oktober 1977	5. Oktober 1977	5. Oktober 1977
Barbados			16. Februar 1973	26. März 1975
Belgien	15. März 1979	15. März 1979	15. März 1979	15. März 1979
Benin (früher Dahome)			25. April 1975	25. April 1975
Bhutan			8. Juni 1978	8. Juni 1978
Bolivien			30. Oktober 1975	30. Oktober 1975
Brasilien	27. Februar 1973	27. Februar 1973	27. Februar 1973	26. März 1975
Bulgarien	2. August 1972	19. September 1972	13. September 1972	26. März 1975
Chile	22. April 1980			22. April 1980
Costa Rica			17. Dezember 1973	26. März 1975
Dänemark	1. März 1973	1. März 1973	1. März 1973	26. März 1975
Dominikanische Republik			23. Februar 1973	26. März 1975
Ecuador			12. März 1975	26. März 1975
Fidschi	1. Oktober 1973	5. Oktober 1973	4. September 1973	26. März 1975
Finnland	4. Februar 1974	4. Februar 1974	4. Februar 1974	26. März 1975
Ghana	6. Juni 1975			6. Juni 1975
Griechenland			10. Dezember 1975	10. Dezember 1975
Guatemala			19. September 1973	26. März 1975

	London	Tag der Hinterlegung in Moskau	Washington	Tag des Inkrafttretens
Guinea-Bissau		20. August 1976		20. August 1976
Honduras			14. März 1979	14. März 1979
Indien	15. Juli 1974	15. Juli 1974	15. Juli 1974	26. März 1975
Iran	22. August 1973	27. August 1973	22. August 1973	26. März 1975
Irland	27. Oktober 1972		27. Oktober 1972	26. März 1975
Island	15. Februar 1973	15. Februar 1973	15. Februar 1973	26. März 1975
Italien	30. Mai 1975	30. Mai 1975	30. Mai 1975	30. Mai 1975
Jamaika	13. August 1975			13. August 1975
Japan	18. Juni 1982	18. Juni 1982	8. Juni 1982	8. Juni 1982
Jemen, Demokratischer		1. Juni 1979		1. Juni 1979
Jordanien	27. Juni 1975	30. Mai 1975	2. Juni 1975	30. Mai 1975
Jugoslawien	25. Oktober 1973	25. Oktober 1973	25. Oktober 1973	26. März 1975
Kamputschea, Demokratisches			9. März 1983	9. März 1983
Kanada	18. September 1972	18. September 1972	18. September 1972	26. März 1975
Kap Verde		20. Oktober 1977		20. Oktober 1977
Katar	17. April 1975			17. April 1975
Kenia	7. Januar 1976			7. Januar 1976
Kongo			23. Oktober 1978	23. Oktober 1978
Kuba		21. April 1976		21. April 1976
Kuwait	26. Juli 1972	1. August 1972	18. Juli 1972	26. März 1975
Laotische Demokratische Volksrepublik	25. April 1973	20. März 1973	22. März 1973	26. März 1975
Lesotho	6. September 1977			6. September 1977
Libanon	26. März 1975	2. April 1975	13. Juni 1975	26. März 1975
Libysch-Arabische Dschemahirija		19. Januar 1982		19. Januar 1982
Luxemburg	23. März 1976	23. März 1976	23. März 1976	23. März 1976
Malta	7. April 1975			7. April 1975
Mauritius	11. Januar 1973	15. Januar 1973	7. August 1972	26. März 1975
Mexiko	8. April 1974	8. April 1974	8. April 1974	26. März 1975
Mongolei	14. September 1972	20. Oktober 1972	5. September 1972	26. März 1975
Neuseeland	18. Dezember 1972	10. Januar 1973	13. Dezember 1972	26. März 1975
Nicaragua			7. August 1975	7. August 1975
Niederlande ¹⁾	22. Juni 1981	22. Juni 1981	22. Juni 1981	22. Juni 1981
Niger			23. Juni 1972	26. März 1975
Nigeria	9. Juli 1973	20. Juli 1973	3. Juli 1973	26. März 1975
Norwegen	1. August 1973	23. August 1973	1. August 1973	26. März 1975
Österreich	10. August 1973	10. August 1973	10. August 1973	26. März 1975
Pakistan	3. Oktober 1974	25. September 1974	3. Oktober 1974	26. März 1975
Panama			20. März 1974	26. März 1975
Papua-Neuguinea	27. Oktober 1980	12. November 1980	16. März 1981	27. Oktober 1980
Paraguay			9. Juni 1976	9. Juni 1976
Philippinen			21. Mai 1973	26. März 1975
Polen	25. Januar 1973	25. Januar 1973	25. Januar 1973	26. März 1975
Portugal	15. Mai 1975	15. Mai 1975	15. Mai 1975	15. Mai 1975
Ruanda	20. Mai 1975	20. Mai 1975	20. Mai 1975	20. Mai 1975
Rumänien	26. Juli 1979	27. Juli 1979	25. Juli 1979	25. Juli 1979
San Marino	11. März 1975	27. März 1975	17. März 1975	26. März 1975

	London	Tag der Hinterlegung in Moskau	Washington	Tag des Inkrafttretens
São Tomé und Príncipe		24. August 1979		24. August 1979
Saudi-Arabien			24. Mai 1972	26. März 1975
Schweden	5. Februar 1976	5. Februar 1976	5. Februar 1976	5. Februar 1976
Schweiz	4. Mai 1976	4. Mai 1976	4. Mai 1976	4. Mai 1976
Senegal			26. März 1975	26. März 1975
Seschellen	11. Oktober 1979	24. Oktober 1979	16. Oktober 1979	11. Oktober 1979
Sierra Leone	29. Juni 1976	29. Juni 1976	29. Juni 1976	29. Juni 1976
Singapur	2. Dezember 1975	2. Dezember 1975	2. Dezember 1975	2. Dezember 1975
Sowjetunion	26. März 1975	26. März 1975	26. März 1975	26. März 1975
Ukraine		26. März 1975		26. März 1975
Weißrußland		26. März 1975		26. März 1975
Spanien	20. Juni 1979		20. Juni 1979	20. Juni 1979
Südafrika			3. November 1975	3. November 1975
Thailand			28. Mai 1975	28. Mai 1975
Togo			10. November 1976	10. November 1976
Tonga	28. September 1976			28. September 1976
Tschechoslowakei	30. April 1973	30. April 1973	30. April 1973	26. März 1975
Türkei	4. November 1974	25. Oktober 1974	5. November 1974	26. März 1975
Tunesien	6. Juni 1973	30. Mai 1973	18. Mai 1973	26. März 1975
Ungarn	27. Dezember 1972	27. Dezember 1972	27. Dezember 1972	26. März 1975
Uruguay			6. April 1981	6. April 1981
Venezuela	18. Oktober 1978	18. Oktober 1978	18. Oktober 1978	18. Oktober 1978
Vereinigtes Königreich ²⁾	26. März 1975	26. März 1975	26. März 1975	26. März 1975
Vereinigte Staaten	26. März 1975	26. März 1975	26. März 1975	26. März 1975
Vietnam		20. Juni 1980		20. Juni 1980
Zaire	16. September 1975		28. Januar 1977	16. September 1975
Zypern	6. November 1973	21. November 1973	13. November 1973	26. März 1975

Erläuterungen zu den Fußnoten:

- 1) Die Ratifikation der Niederlande erstreckte sich auf das Königreich in Europa und die Niederländischen Antillen.
- 2) Das Vereinigte Königreich hatte bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunden im Jahre 1975 eine Erklärung über die Erstreckung dieses Übereinkommens auf bestimmte Gebiete abgegeben. Wie auf Anfrage hierzu die Regierung des Vereinigten Königreichs mit Schreiben vom 16. Februar 1983 notifiziert hat, erstreckt sich die Anwendung des Übereinkommens auf die nachstehend aufgeführten Gebiete:

Jersey, Guernsey, Insel Man, St. Christoph-Nevis, Anguilla, Bermuda, Britisches Antarktis-Territorium, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Falklandinseln und Nebengebiete, Gibraltar, Hongkong, Montserrat, Pitcairnsinseln, St. Helena und Nebengebiete sowie Turks- und Caicosinseln.

IV.

Die Salomonen haben der Verwahrregierung in London am 17. Juni 1981 notifiziert, daß sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an das Übereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

V.

Vorbehalte und Erklärungen

- a) Die Regierung Indiens hat bei Unterzeichnung des Übereinkommens am 15. Januar 1973 folgende Erklärung abgegeben, auf die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mündlich Bezug genommen wurde:

(Übersetzung)

India has stood for the elimination of both chemical and bacteriological (biological) weapons. However, in view of the situation that developed in regard to the discussions concerning biological and chemical weapons, it became possible to reach agreement at the present moment on a Convention on the elimination of biological and toxin weapons only. Negotiations would need to be continued for the elimination of chemical weapons also. It has been recognised that, both in regard to the Convention on biological and toxin weapons and in respect of future negotiations concerning chemical weapons, the Geneva Protocol of 1925 should be safeguarded and the inseparable link between prohibition of biological and chemical weapons should be maintained.

India's position on the Convention on biological and toxin weapons has been outlined in the statements of the representative of India before the Conference of the Committee on Disarmament (CCD) and the First Committee of the General Assembly.

The Government of India would like to reiterate in particular its understanding that the objective of the Convention is to eliminate biological and toxin weapons, thereby excluding completely the possibility of their use, and that the exemption in regard to biological agents or toxins, which would be permitted for prophylactic, protective or other peaceful purposes would not, in any way, create a loophole in regard to the production or retention of biological and toxin weapons. Also, any assistance which might be furnished under the terms of the Convention, would be of medical or humanitarian nature and in conformity with the Charter of the United Nations.

India's support to the Convention on biological and toxin weapons is based on these main considerations. It is India's earnest hope that the Convention will be adhered to by all States, including all the major Powers, at a very early date."

Indien ist stets für die Beseitigung sowohl chemischer als auch bakteriologischer (biologischer) Waffen eingetreten. Jedoch war es angesichts der Lage, die sich in bezug auf die Beratungen über biologische und chemische Waffen entwickelt hatte, zur Zeit nur möglich, Einvernehmen über ein Übereinkommen zur Beseitigung biologischer Waffen und von Toxinwaffen zu erzielen. Die Verhandlungen über die Beseitigung auch der chemischen Waffen müßten also fortgesetzt werden. Es wurde anerkannt, daß sowohl in bezug auf das Übereinkommen über biologische Waffen und Toxinwaffen als auch hinsichtlich künftiger Verhandlungen über chemische Waffen das Genfer Protokoll von 1925 beibehalten und das untrennbare Band zwischen dem Verbot biologischer Waffen und dem Verbot chemischer Waffen erhalten werden sollte.

Der Standpunkt Indiens zu dem Übereinkommen über biologische Waffen und Toxinwaffen wurde in den Erklärungen des Vertreters Indiens vor der Konferenz des Abrüstungsausschusses (CCD) und dem Ersten Ausschuß der Generalversammlung dargelegt.

Die Regierung von Indien möchte insbesondere ihre Auffassung wiederholen, daß das Übereinkommen die Beseitigung biologischer Waffen und von Toxinwaffen unter vollständigem Ausschluß der Möglichkeit ihrer Verwendung zum Ziel hat und daß das Ausklammern biologischer Agenzien oder Toxine, die für Vorbeugungs-, Schutz- oder sonstige friedliche Zwecke zulässig wären, keineswegs eine Hintertür in bezug auf die Herstellung oder Zurückbehaltung biologischer Waffen und von Toxinwaffen schaffen würde. Ferner wäre jede Unterstützung, die nach den Bestimmungen des Übereinkommens geleistet würde, medizinischer oder humanitärer Art und entspräche der Charta der Vereinten Nationen.

Bei seiner Unterstützung des Übereinkommens über biologische Waffen und Toxinwaffen geht Indien von diesen hauptsächlichsten Erwägungen aus. Indien hofft ernsthaft, daß alle Staaten einschließlich aller Großmächte dem Übereinkommen recht bald beitreten werden."

- b) Die Regierung Österreichs hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden folgendes erklärt:

„Vorbehalt der Republik Österreich

Auf Grund der Verpflichtungen, die sich aus ihrer Stellung als immerwährend neutraler Staat ergeben, erklärt die Republik Österreich einen Vorbehalt in dem Sinne, daß ihre Mitarbeit im Rahmen dieses Übereinkommens nicht über die durch den Status der immerwährenden Neutralität und die Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen gezogenen Grenzen hinausgehen kann.

Dieser Vorbehalt bezieht sich insbesondere auf Artikel VII dieses Übereinkommens sowie auf jede gleichartige Bestimmung, die diesen Artikel ersetzt oder ergänzt."

- c) die Regierung der Schweiz hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden folgendes erklärt:

„1. Da das Übereinkommen ebenfalls die für den Einsatz von biologischen Agenzien und Toxinen zu kriegerischen Zwecken bestimmten Waffen, Ausrüstungen oder Vektoren erfaßt, können sich in seinem Anwendungsbereich Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben, da es kaum solche spezifischen Waffen, Ausrüstungen oder Vektoren gibt. Die Schweiz behält sich daher vor, selbst zu entscheiden, welche Hilfsmittel unter diese Begriffe fallen.

2. Im Hinblick auf die ihr aus dem Status eines immerwährenden neutralen Staates erwachsenden Pflichten ist die Schweiz gehalten, den allgemeinen Vorbehalt zu machen, daß ihre Mitarbeit im Rahmen dieses Übereinkommens nicht über den durch ihren Status gesetzten Rahmen hinausgehen kann. Dieser Vorbehalt bezieht sich insbesondere auf Artikel VII des Übereinkommens sowie auf jede analoge Klausel, welche diese Bestimmung im Übereinkommen (oder in einer anderen Vereinbarung) ersetzen oder ergänzen könnte."

- d) Unter Bezugnahme auf die Vorbehalte der Schweiz hat die Regierung der Vereinigten Staaten mit Note vom 18. August 1976 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"...
As is stated in the first Swiss reservation, the Convention prohibits the development, production, or stockpiling of weapons, equipment, or means of delivery designed to use the prohibited agents or toxins for hostile purposes or in armed conflict. In the view of the United States Government, this prohibition would apply only to (a) weapons, equipment and means of delivery the design of which indicated that they could have no other use than that specified, and (b) weapons, equipment and means of delivery the design of which indicated that they were specifically intended to be capable of the use specified. The Government of the United States shares the view of the Government of Switzerland that there are few weapons, equipment, or means of delivery peculiar to the uses referred to. It does not, however, believe that it would be appropriate, on this ground alone, for States to reserve unilaterally the right to decide which weapons, equipment or means of delivery fell within the definition. Therefore, while acknowledging the entry into force of the Convention between itself and the Government of Switzerland, the United States Government enters its objection to this reservation."

"...
Wie in dem ersten schweizerischen Vorbehalt erklärt, verbietet das Übereinkommen die Entwicklung, Herstellung oder Lagerung von Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmitteln, die für die Verwendung der verbotenen Agenzien oder Toxine für feindselige Zwecke oder in einem bewaffneten Konflikt bestimmt sind. Nach Ansicht der Regierung der Vereinigten Staaten würde sich dieses Verbot nur auf folgendes beziehen: a) Waffen, Ausrüstungen und Einsatzmittel, deren Auslegung erkennen ließe, daß sie keinen anderen als den vorgesehenen Verwendungszweck haben könnten, und b) Waffen, Ausrüstungen und Einsatzmittel, deren Auslegung erkennen ließe, daß sie eigens für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sein sollten. Die Regierung der Vereinigten Staaten teilt die Auffassung der Regierung der Schweiz, daß es kaum spezifische Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmittel für die genannten Verwendungszwecke gibt. Sie glaubt jedoch nicht, daß es allein aus diesem Grund angebracht wäre, daß die Staaten sich einseitig das Recht vorbehalten, selbst zu entscheiden, welche Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmittel unter diese Begriffe fallen. Deshalb erkennt die Regierung der Vereinigten Staaten zwar das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen ihr und der Regierung der Schweiz an, erhebt jedoch Einspruch gegen diesen Vorbehalt."

Bonn, den 19. Mai 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Staden

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Rehlinger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 4. August 1963
zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank
Vom 7. Juni 1983**

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1981 zu dem Übereinkommen vom 4. August 1963 zur

Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank (BGBl. 1981 II S. 253) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 64 Abs. 2 für

die Bundesrepublik Deutschland am 16. Februar 1983

in Kraft getreten ist. Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 16. Februar 1983 wurden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende Erklärungen notifiziert:

- „1. Die Bundesrepublik Deutschland behält sich und ihren Gebietskörperschaften das Recht vor, die von der Bank an ihre Staatsbürger, Staatsangehörigen und an in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Personen gezahlten Gehälter und Vergütungen zu besteuern.
2. In der Bundesrepublik Deutschland finden die Immunitäten nach den Artikeln 53 und 56 des Übereinkommens nicht in Bezug auf eine Zivilklage Anwendung, die sich aus einem durch ein der Bank gehörendes oder in ihrem Namen betriebenes Kraftfahrzeug verursachten Unfall ergibt, sowie in Bezug auf eine von dem Fahrer eines solchen Fahrzeugs begangene Zuwiderhandlung im Straßenverkehr.
3. Durch Notenwechsel zwischen der Afrikanischen Entwicklungsbank und der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Januar 1983 ist vereinbart, daß
 - a) die Bank keine Befreiung von der unmittelbaren Besteuerung sowie von Zöllen oder sonstigen Abgaben gleicher Wirkung auf andere als für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführte Waren beanspruchen wird;
 - b) die Bank keine Befreiung von Abgaben in Anspruch nehmen wird, die nur Vergütungen für Dienstleistungen darstellen;
 - c) die Bank im Rahmen der Befreiung nach Artikel 57 Abs. 1 des Bankübereinkommens eingeführte Gegenstände im Hoheitsgebiet eines Mitglied, das die Befreiung gewährt hat, nur unter den mit diesem Mitglied vereinbarten Bedingungen verkaufen wird.“

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Angola	am	7. Mai 1982
Ägypten	am	7. Mai 1982
Äquatorialguinea	am	7. Mai 1982
Äthiopien	am	7. Mai 1982
Belgien	am	15. Februar 1983
Benin	am	9. September 1982
Botsuana	am	7. Mai 1982
Burundi	am	7. Mai 1982
Dänemark	am	7. September 1982

mit folgender Erklärung:

(Übersetzung)

“According to the main rule of article 17, paragraph 1 (d), in the Agreement establishing the African Development Bank, the proceeds of any financing undertaken by the Bank shall be used only for procurement in member countries of goods and services produced in member countries.

„Nach der wichtigsten Bestimmung des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank werden die bereitgestellten Mittel einer Finanzierung, die von der Bank durchgeführt wird, ausschließlich in den Mitgliedstaaten für die Beschaffung von in Mitgliedstaaten erzeugten Waren und erbrachten Dienstleistungen verwendet.

The declared shipping policy of the Danish Government is based on the principle of free circulation of shipping in international trade in free and fair competition. In accordance with this policy, transactions and transfers in connection with maritime transport should not be hampered by provisions giving preferential treatment to one country or group of countries, the aim always being that normal commercial considerations should

Die erklärte Schifffahrtspolitik der dänischen Regierung beruht auf dem Grundsatz der freien Schifffahrt im internationalen Handel in freiem und lauterem Wettbewerb. Im Einklang mit dieser Politik sollten Geschäftsabschlüsse und Beförderungen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr nicht durch Bestimmungen behindert werden, die einem Staat oder einer Staatengruppe eine Vorzugsbehandlung einräumen, wobei das Ziel

determine the method and flag of shipment. The Government of Denmark trusts that article 17, paragraph 1 (d), will not be applied contrary to this principle."

stets darin besteht, daß Art und Flagge der Verschiffung durch übliche kommerzielle Erwägungen bestimmt werden. Die Regierung von Dänemark geht davon aus, daß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d nicht im Widerspruch zu diesem Grundsatz angewendet wird."

Djibouti	am	7. Mai 1982
Elfenbeinküste	am	7. Mai 1982
Finnland	am	7. September 1982
Frankreich	am	1. Juli 1982
Gabun	am	7. Mai 1982
Gambia	am	7. Mai 1982
Ghana	am	7. Mai 1982
Guinea	am	7. Mai 1982
Guinea-Bissau	am	7. Mai 1982
Italien	am	26. November 1982
		mit dem Vorbehalt für sich und seine verfassungsmäßigen Gebietskörperschaften nach Artikel 64 Abs. 3, die an Staatsbürger und in Italien ansässige Personen gezahlten Gehälter und Vergütungen zu besteuern.
Japan	am	3. Februar 1983
		mit dem Vorbehalt für sich und seine Gebietskörperschaften nach Artikel 64 Abs. 3, die von der Bank an seine Staatsangehörigen und an in Japan ansässige Personen gezahlten Gehälter und Vergütungen zu besteuern.
Jugoslawien	am	15. September 1982
Kap Verde	am	7. Mai 1982
Kamerun	am	7. Mai 1982
Kanada	am	23. Dezember 1982
		mit dem Vorbehalt nach Artikel 64 Abs. 3, von der Bank an kanadische Staatsbürger und Staatsangehörige und an in Kanada ansässige Personen gezahlte Gehälter und Vergütungen zu besteuern.
Kenia	am	7. Mai 1982
Komoren	am	7. Mai 1982
Kongo	am	7. Mai 1982
Korea, Republik	am	27. September 1982
Kuwait	am	9. November 1982
Lesotho	am	7. Mai 1982
Liberia	am	7. Mai 1982
Madagaskar	am	7. Mai 1982
Malawi	am	7. Mai 1982
Mali	am	7. Mai 1982
Marokko	am	7. Mai 1982
Mauretanien	am	7. Mai 1982
Mauritius	am	7. Mai 1982
Mosambik	am	7. Mai 1982
Niederlande	am	28. Januar 1983
		mit dem Vorbehalt nach Artikel 64 Abs. 3, bei der Festsetzung der Höhe der für Einkommen aus anderen Quellen zu zahlenden Einkommensteuer die an die Fachkräfte der Afrikanischen Entwicklungsbank gezahlten, nach Artikel 57 des Übereinkommens von der Besteuerung befreiten Gehälter und Vergütungen zu berücksichtigen. Die Befreiung gilt in bezug auf die von der Bank gezahlten Ruhegehälter als nicht anwendbar.
Niger	am	7. Mai 1982
Nigeria	am	7. Mai 1982
Norwegen	am	7. September 1982
		mit folgender Erklärung:

(Übersetzung)

"According to article 17, paragraph 1 (d) of the Agreement establishing the African Development Bank, the proceeds of any loan, investment or other financing undertaken in the ordi-

„Nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank werden – außer in Sonderfällen – die bereitgestellten Mittel eines Darle-

nary operations of the Bank shall be used only for procurement in member countries, except for special cases.

The declared shipping policy of the Norwegian Government is based on the principle of free circulation of shipping in international trade in free and fair competition. In accordance with this policy, transactions and transfers in connection with maritime transport should not be hampered by provisions giving preferential treatment to one country or a group of countries, the aim always being that normal commercial consideration should determine the method and flag of shipment. The Government of Norway trusts that article 17, paragraph 1 (d), will not be applied contrary to this principle."

Obervolta	am	7. Mai 1982
Österreich	am	10. März 1983
Ruanda	am	7. Mai 1982
Sambia	am	7. Mai 1982
Sao Tomé und Príncipe	am	7. Mai 1982
Schweden	am	7. September 1982

mit folgender Erklärung:

"According to the main rule of article 17, paragraph 1 (d) in the Agreement establishing the African Development Bank, the proceeds of any loan, investment or other financing undertaken by the Bank shall be used only for procurement in member countries of goods and services produced in member countries.

The shipping policy of the Swedish Government is based on the principle of free circulation of shipping in international trade in free and fair competition. The Swedish Government trusts that article 17, paragraph 1(d), will not be applied contrary to this principle. Similarly, it is part of the assistance policy of the Swedish Government that multilateral development assistance should be based on the principle of free international competitive bidding. The Swedish Government expresses the hope that it will be possible to reach agreement on such modification of article 17, 1 (d), that it does not conflict with this principle.

With reference to article 64, 3 of the Agreement Establishing the African Development Bank, Sweden hereby declares that it retains for itself and its political subdivisions the right to tax salaries and emoluments paid by the Bank to citizens, nationals or residents of Sweden."

Schweiz	am	14. September 1982
mit dem Vorbehalt nach Artikel 64 Abs. 3, die von der Bank an ihre Staatsangehörigen, die in der Schweiz ständig ansässig sind, gezahlten Gehälter und Vergütungen zu besteuern.		
Senegal	am	7. Mai 1982
Seschellen	am	7. Mai 1982
Sierra Leone	am	7. Mai 1982
Simbabwe	am	7. Mai 1982
Somalia	am	7. Mai 1982
Sudan	am	7. Mai 1982
Swasiland	am	7. Mai 1982
Tansania	am	7. Mai 1982

hens, einer Kapitalanlage oder einer sonstigen Finanzierung, die im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Bank durchgeführt wird, ausschließlich in den Mitgliedstaaten für die Beschaffung von in Mitgliedstaaten erzeugten Waren und erbrachten Dienstleistungen verwendet.

Die erklärte Schifffahrtspolitik der norwegischen Regierung beruht auf dem Grundsatz der freien Schifffahrt im internationalen Handel in freiem und lauterem Wettbewerb. Im Einklang mit dieser Politik sollten Geschäftsabschlüsse und Beförderungen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr nicht durch Bestimmungen behindert werden, die einem Staat oder einer Staatengruppe eine Vorzugsbehandlung einräumen, wobei das Ziel stets darin besteht, daß Art und Flagge der Verschiffung durch übliche kommerzielle Erwägungen bestimmt werden. Die Regierung von Norwegen geht davon aus, daß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d nicht im Widerspruch zu diesem Grundsatz angewendet wird."

(Übersetzung)

„Nach der wichtigsten Bestimmung des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank werden die bereitgestellten Mittel eines Darlehens, einer Kapitalanlage oder einer sonstigen Finanzierung, die im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Bank durchgeführt wird, ausschließlich in den Mitgliedstaaten für die Beschaffung von in Mitgliedstaaten erzeugten Waren und erbrachten Dienstleistungen verwendet.

Die Schifffahrtspolitik der schwedischen Regierung beruht auf dem Grundsatz der freien Schifffahrt im internationalen Handel in freiem und lauterem Wettbewerb. Die schwedische Regierung geht davon aus, daß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d nicht im Widerspruch zu diesem Grundsatz angewendet wird. Gleichermäßen ist es Bestandteil der Entwicklungshilfepolitik der schwedischen Regierung, daß multilaterale Entwicklungshilfe auf dem Grundsatz der freien internationalen Ausschreibung beruhen sollte. Die schwedische Regierung gibt der Hoffnung Ausdruck, daß es möglich sein wird, sich darauf zu einigen, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d so zu ändern, daß er diesem Grundsatz nicht widerspricht.

Unter Bezugnahme auf Artikel 64 Absatz 3 des Übereinkommens zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank erklärt Schweden hiermit, daß es sich und seinen Gebietskörperschaften das Recht vorbehält, die von der Bank an schwedische Staatsbürger und Staatsangehörige und an in Schweden ansässige Personen gezahlten Gehälter und Vergütungen zu besteuern."

Togo	am	7. Mai 1982
Tschad	am	7. Mai 1982
Tunesien	am	7. Mai 1982
Uganda	am	7. Mai 1982
Vereinigtes Königreich	am	27. April 1983

mit folgender Erklärung:

(Übersetzung)

"1. As Bank telegrams and telephone calls are not defined as Government telegrams and telephone calls in Annex 2 to the International Telecommunication Conventions signed at Montreux on 12 November 1965 and at Malaga - Torremolinos on 25 October 1973 and are therefore not entitled by the Conventions to the privileges thereby conferred on Government telegrams and telephone calls, the Government of the United Kingdom, having regard to their obligations under the International Telecommunications Conventions, declare that the privileges conferred by Article 55 of the Agreement shall be correspondingly restricted in the United Kingdom but, subject thereto, shall be not less favourable than the United Kingdom affords to international financial institutions of which it is a member.

2. In accordance with the provisions of Article 64 (3) of the Agreement, the United Kingdom declares that it retains for itself and its political subdivisions the right to tax salaries and emoluments paid by the Bank to its citizens, nationals and permanent residents. The United Kingdom will not accord to consultants the privileges and immunities mentioned in Article 56 unless they are experts performing missions for the Bank.

3. In accordance with its current practice in regard to international organisations, the United Kingdom will, pursuant to the terms of Article 57 (1) of the Agreement, accord to the Bank the following taxation privileges:

- (a) Within the scope of its official activities, the Bank and its property and income will be exempt from all direct taxes, including income tax, capital gains tax and corporation tax. The Bank will also be exempt from municipal rates levied on its premises with the exception of the proportion which, as in the case of diplomatic missions, represents payments for specific services rendered.
- (b) The Bank will be accorded a refund of car tax and value added tax paid on the purchase of new motor cars of United Kingdom manufacture, and value added tax paid on the supply of goods or services of substantial value, necessary for the official activities of the Bank.
- (c) Goods the import and export of which by the Bank is necessary for the exercise of its official activities shall be exempt from all duties of customs and excise and other such charges except payments for services. The Bank will be accorded a refund of the duty and value added tax paid on the importation of hydrocarbon oils purchased by the Bank and necessary for the exercise of its official activities.
- (d) Exemption in respect of taxes or duties under the preceding sub-paragraphs will be accorded subject to compliance with conditions agreed with Her Majesty's Government. Goods which have been acquired or imported under the above provisions may not be sold, given away or otherwise disposed of in the United Kingdom except in accordance with conditions agreed with Her Majesty's Government.

4. In the territory of the United Kingdom the immunity conferred by Article 52 (1) and Article 56 (i) shall not apply in rela-

„(1) Da Banktelegramme und -telefongespräche in Anlage 2 der am 12. November 1965 in Montreux und am 25. Oktober 1973 in Malaga - Torremolinos unterzeichneten Internationalen Fernmeldeverträge nicht als Staatstelegramme, -gesprächsanmeldungen und -gespräche definiert sind und daher nicht nach den Verträgen Anspruch auf die darin für Staatstelegramme, -gesprächsanmeldungen und -gespräche gewährten Vorrechte haben, erklärt die Regierung des Vereinigten Königreichs im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aufgrund der Internationalen Fernmeldeverträge, daß die durch Artikel 55 des Übereinkommens gewährten Vorrechte im Vereinigten Königreich entsprechend eingeschränkt sind, jedoch mit der Maßgabe, daß sie nicht weniger günstig sind als diejenigen, die das Vereinigte Königreich internationalen Finanzinstitutionen gewährt, deren Mitglied es ist.

(2) Nach Artikel 64 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt das Vereinigte Königreich, daß es sich und seinen Gebietskörperschaften das Recht vorbehält, die von der Bank an seine Staatsbürger und Staatsangehörigen und an in seinem Hoheitsgebiet ansässige Personen gezahlten Gehälter und Vergütungen zu besteuern. Das Vereinigte Königreich wird die in Artikel 56 erwähnten Vorrechte und Immunitäten Beratern nur gewähren, wenn sie Sachverständige sind, die Aufträge für die Bank durchführen.

(3) Im Einklang mit seiner bestehenden Übung in bezug auf internationale Organisationen wird das Vereinigte Königreich nach Artikel 57 Absatz 1 des Übereinkommens der Bank folgende steuerliche Vorrechte gewähren:

- a) Im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit sind die Bank, ihr Eigentum und ihre Einnahmen von allen direkten Steuern einschließlich der Einkommensteuer, der Veräußerungsgewinnsteuer und der Körperschaftsteuer befreit. Die Bank ist außerdem von den auf ihren Grundbesitz erhobenen Kommunalabgaben mit Ausnahme des Teiles befreit, der wie im Fall diplomatischer Missionen als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben wird.
- b) Der Bank werden die Kraftwagensteuer und die Mehrwertsteuer erstattet, die beim Kauf eines neuen, im Vereinigten Königreich hergestellten Kraftwagens gezahlt werden, sowie die Mehrwertsteuer, die bei der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen von erheblichem Wert, die für die amtliche Tätigkeit der Bank erforderlich sind, gezahlt wird.
- c) Waren, deren Ein- und Ausfuhr durch die Bank für die Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit erforderlich ist, sind von allen Zöllen und Verbrauchsteuern und anderen derartigen Abgaben mit Ausnahme der Vergütungen für Dienstleistungen befreit. Der Bank werden die Zölle und die Mehrwertsteuer erstattet, die bei der Einfuhr von Mineralölen gezahlt werden, die von der Bank gekauft werden und für die Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit erforderlich sind.
- d) Die Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben aufgrund der Buchstaben a bis c wird nur gewährt, wenn die mit der Regierung Ihrer Majestät vereinbarten Bedingungen eingehalten werden. Waren, die aufgrund der vorstehenden Bedingungen erworben oder eingeführt worden sind, dürfen im Vereinigten Königreich nur im Einklang mit den mit der Regierung Ihrer Majestät vereinbarten Bedingungen verkauft, abgegeben oder auf andere Weise veräußert werden.

(4) Im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs gilt die durch Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 56 Ziffer i gewährte

tion to a civil action by a third party for damage arising out of an accident caused by a motor vehicle belonging to or operated on behalf of the Bank or a person covered by Article 56, as the case may be, or in relation to a traffic offence committed by the driver of such a vehicle.

5. Her Majesty's Government are not at the moment able to implement Article 57 (3) (ii) of the Agreement as this requires an amendment to existing legislation. Her Majesty's Government hopes however that they will be in a position to implement it in the near future."

Immunität nicht in bezug auf eine zivilrechtliche Klage eines Dritten wegen eines Schadens, der durch einen Unfall entstanden ist, der von einem der Bank beziehungsweise einer unter Artikel 56 fallenden Person gehörenden oder in ihrem Namen betriebenen Kraftfahrzeug verursacht wurde, oder in bezug auf eine Zuwiderhandlung gegen die Verkehrsvorschriften, die vom Führer eines solchen Fahrzeugs begangen wurde.

(5) Die Regierung Ihrer Majestät ist derzeit nicht in der Lage, Artikel 57 Absatz 3 Ziffer ii des Übereinkommens durchzuführen, da dies eine Änderung der geltenden Rechtsvorschriften erfordert. Die Regierung Ihrer Majestät hofft jedoch, diese Bestimmung in naher Zukunft durchführen zu können."

Vereinigte Staaten	am	31. Januar 1983
mit dem Vorbehalt für sich und alle Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 64 Abs. 3, die von der Afrikanischen Entwicklungsbank an amerikanische Staatsbürger oder Staatsangehörige gezahlten Gehälter und Vergütungen zu besteuern.		
Zaire	am	7. Mai 1982
Zentralafrikanische Republik	am	7. Mai 1982.

Bonn, den 7. Juni 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des TIR-Übereinkommens 1975
und der Ersten Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen
der Anlagen des TIR-Übereinkommens 1975**

Vom 10. Juni 1983

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1979 zu dem Zollübereinkommen vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen 1975) – BGBl. 1979 II S. 445 – wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 53 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 20. Juni 1983 in Kraft treten wird. An demselben Tage treten

a) die Erste Verordnung vom 24. Juni 1981 über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des TIR-Übereinkommens 1975 (BGBl. 1981 II S. 453) nach ihrem § 3 Abs. 1,

b) die in § 1 der Verordnung genannten Änderungen der Anlagen des TIR-Übereinkommens 1975 nach Artikel 53 Abs. 2 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland

in Kraft.

Die Ratifikationsurkunde ist am 20. Dezember 1982 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 53 Abs. 2 für die

Deutsche Demokratische Republik am 21. Januar 1979

in Kraft getreten.

Die Deutsche Demokratische Republik hat bei ihrem Beitritt folgende Erklärungen abgegeben:

a) „Das zuständige Organ der Deutschen Demokratischen Republik für alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Konvention ist die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.“

b) „Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärt hiermit den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur obengenannten Konvention und versichert, daß die darin enthaltenen Bestimmungen mit Ausnahme des Artikels 57 Absätze 2 bis 6 . . . gewissenhaft erfüllt werden.“ (Zu Artikel 57 Absätze 2 bis 6 [Beilegung von Streitigkeiten] wurde ein besonderer Vorbehalt eingelegt.)

Das Übereinkommen ist ferner nach seinem Artikel 53 Abs. 1 und 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan am 23. März 1983
mit Vorbehalt zu Artikel 57
Absätze 2 bis 6
(Beilegung von Streitigkeiten)

Belgien	am	20. Juni 1983
Bulgarien	am	20. April 1978
mit Vorbehalt zu Artikel 57 Absätze 2 bis 6 (Beilegung von Streitigkeiten)		
Chile	am	6. April 1983
Dänemark	am	20. Juni 1983
mit folgender Anmerkung: „Die Ratifikation . . . erstreckt sich nicht auf die Färöer.“		
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	am	20. Juni 1983
Finnland	am	27. August 1978
Frankreich	am	20. März 1978
Griechenland	am	15. November 1980
Irland	am	20. Juni 1983
Italien	am	20. Juni 1983
Jugoslawien	am	20. März 1978
Kanada	am	21. April 1981
Korea	am	29. Juli 1982
Luxemburg	am	20. Juni 1983
Malta	am	20. März 1978
Niederlande	am	20. Juni 1983
mit folgender Anmerkung: „Das Königreich der Niederlande nimmt das genannte Übereinkommen für das Königreich in Europa und die Niederländischen Antillen an.“		
Norwegen	am	11. Juli 1980
Österreich	am	20. März 1978
Polen	am	23. Juni 1981
mit Vorbehalt zu Artikel 57 Absätze 2 bis 6 (Beilegung von Streitigkeiten)		
Portugal	am	13. August 1979
Rumänien	am	14. August 1980
mit Vorbehalt zu Artikel 57 Absätze 2 bis 6 (Beilegung von Streitigkeiten)		
Schweden	am	20. März 1978
Schweiz	am	3. August 1978
Sowjetunion	am	8. Dezember 1982
mit Vorbehalt zu Artikel 57 Absätze 2 bis 6 (Beilegung von Streitigkeiten)		

Spanien	am	11. Februar 1983	Uruguay	am	24. Juni 1981
Tschechoslowakei mit Vorbehalt zu Artikel 57 Absätze 2 bis 6 (Beilegung von Streitigkeiten)	am	25. August 1981	Vereinigtes Königreich mit folgender Anmerkung: „Die Ratifikation erstreckt sich auf die Guernsey-Gruppe und Jersey sowie auf Gibraltar und die Insel Man.“	am	8. April 1983
Tunesien	am	13. April 1978			
Ungarn mit Vorbehalt zu Artikel 57 (Beilegung von Streitigkeiten)	am	9. September 1978	Vereinigte Staaten Zypern	am am	18. März 1982 7. Februar 1982.

Bonn, den 10. Juni 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lautenschlager

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Rehlinger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969**

Vom 13. Juni 1983

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Kuwait am 2. Juni 1983
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. April 1983 (BGBl. II S. 317).

Bonn, den 13. Juni 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationalen Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 14. Juni 1983

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

Barbados	am	12. Januar 1983
Fidschi	am	4. März 1983
Vanuatu	am	28. Juli 1982

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 13. Mai 1982 (BGBl. II S. 546) und vom 18. März 1983 (BGBl. II S. 303).

Bonn, den 14. Juni 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Juni 1983

In Amman ist am 28. April 1983 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 28. April 1983

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Juni 1983

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –
im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen
Königreich Jordanien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen
durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen
und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien und der Jordan Electricity Authority (JEA) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Kraftwerk Aqaba“ ein Darlehen bis zu 9,5 Millionen DM (in Worten: neuneinhalb Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreichs zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Kraftwerk Aqaba“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat sich grundsätzlich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus Darlehen im Rahmen der FZ finanzierten Teil des Auftragswertes von höchstens 15 Millionen DM (fünfzehn Millionen Deutsche Mark) für solche Ausfuhrsgeschäfte zu übernehmen, die von Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens für die Durchführung des in Absatz 1 genannten Vorhabens abgeschlossen werden. Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für das im Zusammenhang mit der erwähnten Bürgschaft vorgesehene Darlehen, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 28. April 1983 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hermann Munz

Für die Regierung
des Haschemitischen Königreichs Jordanien
Hanna Odeh

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens
zur Regelung des Walfangs**

Vom 16. Juni 1983

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1982 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1946 (BGBl. 1982 II S. 558) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel X Abs. 4 für

die Bundesrepublik Deutschland am 2. Juli 1982

in Kraft getreten ist. An demselben Tage ist das Protokoll vom 19. November 1956 zu dem Übereinkommen nach seinem Artikel III Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	18. September 1981
Antigua und Barbuda	am	21. Juli 1982
Argentinien	am	18. Mai 1960
Australien	am	4. Mai 1959
Belize	am	15. Juli 1982
Brasilien	am	4. Januar 1974
Chile	am	6. Juli 1979
China	am	24. September 1980
Dänemark	am	4. Mai 1959
Finnland	am	23. Februar 1983
Frankreich	am	4. Mai 1959
Indien	am	9. März 1981
Island	am	4. Mai 1959
Jamaika	am	15. Juli 1981
Japan	am	4. Mai 1959
Kenia	am	2. Dezember 1981
Korea (Republik)	am	29. Dezember 1978
Mexiko	am	4. Mai 1959
Monaco	am	15. März 1982
Neuseeland	am	15. Juni 1976
Niederlande (das Königreich in Europa und die Niederländischen Antillen)	am	14. Juni 1977
Norwegen	am	4. Mai 1959
Oman	am	15. Juli 1980
Peru	am	27. Dezember 1979

mit folgender Erklärung:

(Übersetzung)

"Acting on instructions from the Peruvian Foreign Ministry, in depositing the instrument of ratification I wish to leave on record the statement of my Government that this cannot be interpreted as detrimental to or restrictive of the sovereignty and jurisdiction which Peru exercises up to a limit of two hundred miles off its coast."

„Auf Weisung des peruanischen Außenministeriums wünsche ich bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die Erklärung meiner Regierung zu Protokoll zu geben, daß dies nicht als Beeinträchtigung oder Einschränkung der Souveränität und Hoheitsgewalt ausgelegt werden kann, die Peru bis zu einer Grenze von 200 Meilen vor seiner Küste ausübt.“

Die Bundesrepublik Deutschland hat hiergegen durch Erklärung vom 27. Mai 1983 folgenden formellen Einwand erhoben:

„Nach Auffassung der Bundesregierung kann nach geltendem Völkerrecht kein Küstenstaat jenseits seines Küstenmeeres von maximal 12 sm Breite uneingeschränkte Souveränität und Hoheitsgewalt ausüben.“

Philippinen	am	10. August 1981
St. Lucia	am	29. Juni 1981
St. Vincent und die Grenadinen	am	22. Juli 1981
Schweden	am	15. Juni 1979
Schweiz	am	29. Mai 1980
Senegal	am	15. Juli 1982
Seschellen	am	19. März 1979
Sowjetunion	am	4. Mai 1959
Spanien	am	6. Juli 1979
Südafrika	am	4. Mai 1959
Uruguay	am	15. Juli 1981
Vereinigtes Königreich	am	4. Mai 1959
Vereinigte Staaten	am	4. Mai 1959.

Bonn, den 16. Juni 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr
und des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften
und Werbematerial für den Fremdenverkehr**

Vom 16. Juni 1983

Nach der Mitteilung Portugals an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 30. März 1983 werden die Übereinkünfte vom 4. Juni 1954 (BGBl. 1956 II S. 1886)

1. Abkommen über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr,
2. Zusatzprotokoll hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr

mit Wirkung vom 28. Juni 1983 auf Macau ausgedehnt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. November 1981 (BGBl. II S. 1069).

Bonn, den 16. Juni 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
der deutsch-französischen Vereinbarung
über Verfahren beim Bau des Kulturwehrs Kehl/Straßburg**

Vom 20. Juni 1983

Durch Notenwechsel vom 2. April 1979 haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Französischen Republik eine Vereinbarung wegen zoll- und steuerrechtlicher Verfahren beim Bau des Kulturwehrs Kehl/Straßburg getroffen. Diese Vereinbarung ist

am 22. März 1983

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Juni 1983

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Niemeyer

(Übersetzung)

Republik Frankreich
Der Minister des Auswärtigen

Paris, den 2. April 1979

Herr Botschafter,

im Namen der Regierung der Französischen Republik und unter Bezugnahme auf die Unterredungen, die über einige zoll- und steuerrechtliche Bestimmungen beim Bau des Kulturwehrs Kehl-Straßburg erfolgten, das Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch Austausch diplomatischer Noten am 13. und 17. Mai 1975 gewesen ist, schlage ich Ihnen folgendes vor:

1. Unbeschadet der Anwendung der Artikel 18 und 19 des Vertrags vom 27. Oktober 1956 über den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg erklären die Regierung der Französischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, daß in folgenden Fällen keine Steuer oder Gebühr erhoben wird:
 - a) Einfuhr von Baustoffen, Rohstoffen, Geräten, Werkzeugen und sonstigen Gütern, die sich in einem der beiden Vertragsstaaten im freien Verkehr befinden und die bei den Bauarbeiten benutzt oder im Bauwerk verwendet werden;
 - b) vorübergehende Einfuhr von Fahrzeugen und Geräten, die für die Bauarbeiten erforderlich sind.
2. Ausgenommen von dieser Steuer- oder Gebührenbefreiung sind Güter, die bei der Einfuhr in einen der beiden Vertragsstaaten einer besonderen Verbrauchssteuer unterliegen, wie z. B. Brennstoffe und Kraftstoffe.
3. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Wenn dieser Vorschlag die Zustimmung Ihrer Regierung findet, schlage ich Ihnen vor, dieses Schreiben und Ihre Antwort als Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen anzusehen, die zu dem Zeitpunkt in Kraft treten wird, zu dem die beiden Regierungen sich notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Jean François-Poncet

Seiner Exzellenz
Herrn Axel Herbst
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Paris

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Paris, den 2. April 1979

Herr Minister,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 2. April 1979 zu bestätigen, mit welcher Sie im Namen Ihrer Regierung und unter Bezugnahme auf die Besprechungen über bestimmte zoll- und steuerrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit den Bauarbeiten für das Kulturwehr Kehl/Straßburg, das Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Form eines diplomatischen Notenwechsels vom 13. und 27. Mai 1975 gewesen ist, eine Vereinbarung vorschlagen, deren Text in deutscher Sprache wie folgt lautet:

1. Unbeschadet der Anwendung der Artikel 18 und 19 des Vertrags vom 27. Oktober 1956 über den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg erklären die Regierung der Französischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, daß keinerlei Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden anlässlich
 - a) der Einfuhr von Baumaterialien, Rohstoffen, Ausrüstungen, Werkzeugen und sonstigen Waren, die aus dem freien Verkehr einer der Vertragsstaaten stammen und dafür bestimmt sind, während der Bauarbeiten verbraucht oder in das Bauwerk eingebaut zu werden;
 - b) der vorübergehenden Einfuhr von Fahrzeugen und Geräten, die für die Durchführung der Bauarbeiten erforderlich sind.
2. Von der Steuer- und Abgabenfreiheit sind solche Waren ausgenommen, die bei ihrer Einfuhr in einen der Vertragsstaaten einer besonderen Verbrauchsteuer unterliegen, wie zum Beispiel Brenn- und Treibstoffe.
3. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Ich beehre mich Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die von dem Tag in Kraft tritt, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß ihre jeweiligen verfassungsrechtlichen Erfordernisse für ihr Inkrafttreten erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Herbst

Seiner Exzellenz
dem Außenminister der Französischen Republik
Herrn Jean François-Poncet
Paris

**Bekanntmachung
der deutsch-französischen Vereinbarung
über Verfahren für Betrieb und Unterhaltung des Kulturwehrs Kehl/Straßburg
Vom 20. Juni 1983**

Durch Notenwechsel vom 13. Februar/30. April 1981 haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Französischen Republik eine Vereinbarung wegen zoll- und steuerrechtlicher Verfahren für Betrieb und Unterhaltung des Kulturwehrs Kehl/Straßburg getroffen. Diese Vereinbarung ist

am 22. März 1983

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Juni 1983

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Niemeyer

(Übersetzung)

Republik Frankreich
Der Minister des Auswärtigen

Paris, den 13. Februar 1981

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Paris, den 30. April 1981

Herr Botschafter,

im Namen der Regierung der Französischen Republik und unter Bezugnahme auf die Notenwechsel-Vereinbarung vom 2. April 1979 über einige zoll- und steuerrechtliche Bestimmungen beim Bau des Kulturwehrs Kehl/Straßburg schlage ich Ihnen folgendes vor:

1. Die zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen der genannten Vereinbarung gelten sinngemäß auch für die Arbeiten zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Erneuerung des Kulturwehrs Kehl/Straßburg.
2. Nummer 3 der Vereinbarung vom 2. April 1979 (Berlin-Klausel) gilt auch für diese Vereinbarung.

Wenn dieser Vorschlag die Zustimmung Ihrer Regierung findet, schlage ich Ihnen vor, dieses Schreiben und Ihre Antwort als Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen anzusehen, die zu dem Zeitpunkt in Kraft tritt, zu dem die beiden Regierungen sich notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Jean François-Poncet

Seiner Exzellenz
Herrn Axel Herbst
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Paris

Herr Minister,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note vom 13. Februar 1981 zu bestätigen, mit welcher Sie im Namen Ihrer Regierung und unter Bezugnahme auf die Vereinbarung durch Briefwechsel vom 2. April 1979 über bestimmte zoll- und steuerrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit den Bauarbeiten für das Kulturwehr Kehl/Straßburg eine Vereinbarung vorschlagen, deren Text in deutscher Fassung wie folgt lautet:

1. Die in obengenannter Vereinbarung vorgesehenen zoll- und steuerrechtlichen Verfahren gelten sinngemäß auch für Arbeiten zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Erneuerung des Kulturwehrs Kehl/Straßburg.
2. Nummer 3 der Vereinbarung vom 2. April 1979 (Berlin-Klausel) gilt auch für diese Vereinbarung.

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen beiden Regierungen, die an dem Tage in Kraft tritt, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß ihre jeweiligen verfassungsrechtlichen Erfordernisse für ihr Inkrafttreten erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Axel Herbst

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Französischen Republik
Herrn Jean François-Poncet
Paris

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter
und die Registrierung von Eheschließungen**

Vom 21. Juni 1983

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen (BGBl. 1969 II S. 161) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Mexiko am 23. Mai 1983

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. November 1979 (BGBl. II S. 1206).

Bonn, den 21. Juni 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 388. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Mai 1983, ist im Bundesanzeiger Nr. 115 vom 25. Juni 1983 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 115 vom 25. Juni 1983 kann zum Preis von 3,90 DM (3,00 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 6,5% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.